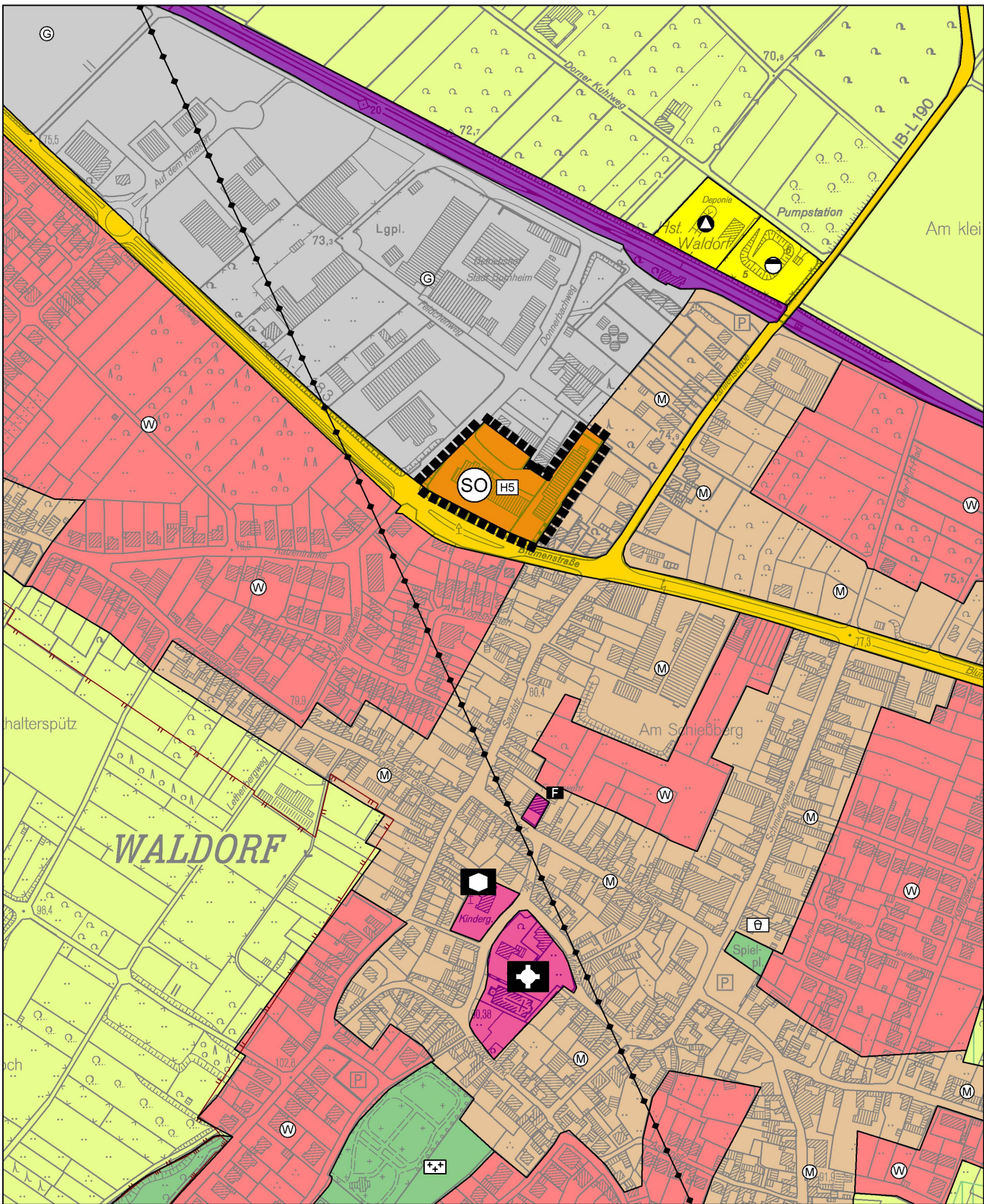
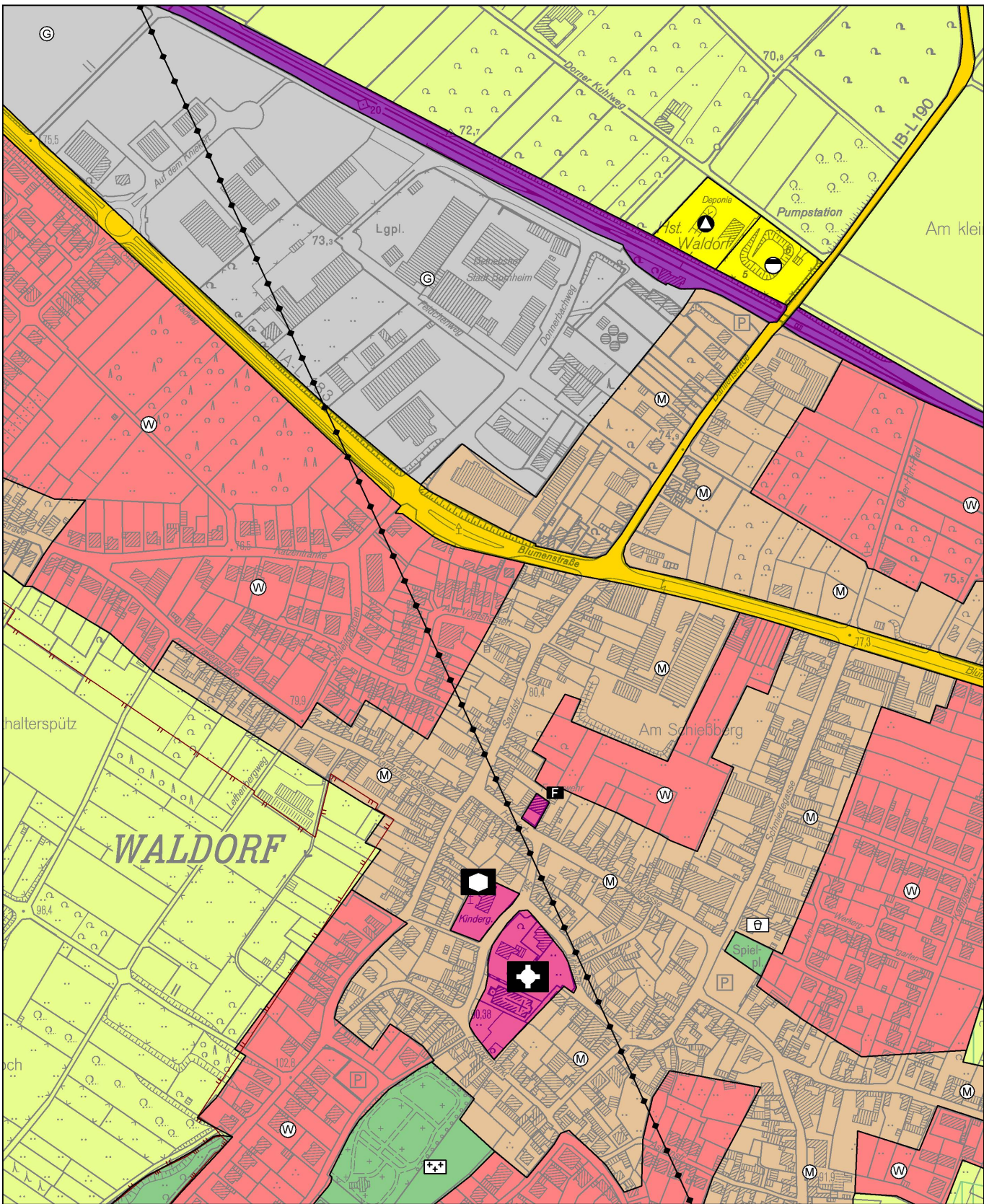




Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB).
Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).
Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.
Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom
Köln, den
Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).
Der Plan ist damit wirksam.
Bornheim, den

Bürgermeister

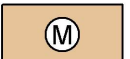
Zeichenerklärung



Bereich der Änderung



gewerbliche Bauflächen



gemischte Bauflächen



Sonderbauflächen

Zweckbestimmung:



großflächiger Einzelhandel
max. Verkaufsfläche 2.600 m²
hiervon mind. 90% nahver-
sorgungsrelevante Sortimente



Flächennutzungsplan
2. Änderung

in der Ortschaft Waldorf

Maßstab 1:5000